

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0422021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 26.08.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen.

Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 31.08.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht die Tatbestände der §§ 130, 166 StGB und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Beitrag („Post“) auf dem sozialen Netzwerk [...] des Profils [...]. Dieses Angebot ist für registrierte Nutzer unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist ein Aufsteller der Partei NPD auf dem eine bärtige Person abgebildet ist, die einen Hut trägt und ein Messer in der Hand hält. Damit wird vermeintlich ein Tier geschächtet, dem eine gut sichtbare Träne an der Seite und Blut herunterläuft. Die Aufschrift lautet „*Schächten verbieten! Koscheres Fleisch = Tierquäler Fleisch!*“ und ist mit einem gelben Davidstern versehen. Der Beitrag weist zudem die Hashtags „*Schächtenverbieten*“ und „*Tierquälerstoppen*“ auf. Der Aufsteller ist an einem Synagogendenkmal aufgestellt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu diesen Tatbeständen zählen auch die §§ 130, 166 StGB.

In dem Posting ist keine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.1 StGB zu erkennen. Danach macht sich strafbar, wer gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert.

Als Angriffsobjekt der Äußerung, die dem streitgegenständlichen Post zugrunde liegt, kommen die Teile der Bevölkerung als religiöse oder ethnische Gruppe in Betracht, die jüdischen Glaubens sind oder das „Schächten“ als eine religiöse Verpflichtung ansehen – also etwa auch Muslime (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.3f.). In Anbetracht des deutlichen Davidsterns wird die Äußerung jedoch auf gläubige Juden konkretisiert sein.

Der Post müsste jedoch auch eine der Tathandlungen verwirklicht haben. In Frage kommt zunächst das Aufstacheln zum Hass gem. § 130 Abs.1 Nr.1 Alt.1 StGB. Davon umfasst ist eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung (Fischer, StGB, 63./2016, § 130 Rn. 8). Zwar ist die Äußerung insbesondere aufgrund der Anspielung an den jüdischen Glauben, sowie die Platzierung an einem jüdischen Denkmal als geschmacklos einzustufen, denn sie versucht bewusst zu polarisieren. Nicht zuletzt aufgrund der Menge an Blut und dem leidenden Blick des Tieres, das zu sehen ist. Eine unmittelbare Aufforderung oder Aufstachelung ist ihr allerdings nicht unmittelbar zu entnehmen.

In Anbetracht der Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung sind Äußerungen als Meinung zu verstehen, wenn zumindest auch eine Auslegungsvariante pro Meinungsfreiheit möglich ist. Dem Post kann nicht unmittelbar entnommen werden, dass zu Judenhass aufgerufen wird – sondern zumindest ist es auch möglich, dass die religiöse Praxis des Schächtens per se kritisiert wird. Nicht nur, sondern gerade weil es sich um eine Äußerung einer politischen Partei handelt, steht hier der Zusammenhang zum politischen Meinungskampf im Vordergrund.

Aus diesem Grunde scheidet auch die Tathandlung der Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gem. § 130 Abs.1 Nr.1 Alt.2 StGB. Die Äußerung gibt keine Handlungsmöglichkeiten vor, sondern ist für sich genommen nur Aussage nicht zugleich Aufforderung.

Es fehlt mithin an einer Einwirkung eine erhöhte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern, denn dem bloßen Erklärungswert der Aussage – ohne jegliche Interpretation der Umstände – kann dies nicht entnommen werden (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.5,5a). Etwaige Motive, die man aufgrund der Gesamtumstände hineininterpretieren könnte, sind für die juristische Bewertung unerheblich.

Weiter ist auch keine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.2 StGB zu erkennen. Danach macht sich strafbar, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Da sich die Äußerung hier möglicherweise als Religionskritik verstehen ließe, scheitert auch ein Angriff auf die Menschenwürde gem. § 130 Abs.1 Nr.2 StGB, da hier nicht Menschen im Kern missachtet werden, sondern eine Religionspraxis, die in vielerlei Hinsicht auch wertungsneutral von Tierschutzorganisationen kritisiert wird.

Obwohl sich der Ausschuss über die politische Zielrichtung der Partei NPD bewusst ist, hat die Prüfung eines Postings isoliert und wertungsneutral zu erfolgen. § 130 Abs.7 StGB enthält wie nahezu alle Äußerungsdelikte des StGB eine sog. Sozialadäquanzklausel. In diesem Sinne wäre die Verwirklichung des Tatbestands durch die gegenständliche Äußerung auch im Einklang mit der Meinungsäußerungsfreiheit abzuwägen. In diesem Sinne steht die - wenn auch grenzwertige Äußerung - unter dem Schutz des Art. 5 Abs.1 GG, da sie zumindest auch einer kritischen Auseinandersetzung zu dienen vermag. Insbesondere erfolgt die Äußerung im Rahmen der politischen Meinungsbildung, sodass ein Zusammenhang zum politischen Zeitgeschehen zumindest möglich ist.

Es handelt sich um eine grenzwertige politische Parole – nicht jedoch um eine strafbare Äußerung.

Weitere Tatbestandsalternativen des § 130 StGB sind offensichtlich nicht einschlägig.

Der Post erfüllt auch nicht die Strafbarkeit gem. § 166 Abs.1 Alt.1 StGB. Danach macht sich strafbar, wer öffentlich den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Angriffsobjekt ist nicht der Akt individuellen oder kollektiven Bekenntnisses, sondern der Inhalt des Bekenntnisses. Bekenntnisinhalt sind sowohl die formulierten Grundlehren und Glaubensregeln einer religiösen bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft als auch die individuellen Glaubensvorstellungen eines einzelnen. Nicht nur das Bekenntnis als Ganzes, sondern auch seine wesentlichen Teile, ohne die das Bekenntnis seinen Sinn und Inhalt verlieren würde. Das Schächten als Teil der jüdischen und muslimischen Speisegesetze und elementarer Bestandteil der Glaubensvorschriften oder zumindest der üblichen Gebräuche (Fischer, StGB Kommentar, 63. Auflage 2016, § 166 Rn. 11).

In dem Posting ist allerdings kein Beschimpfen i.S.d. § 166 Abs.1 StGB zu sehen. Notwendig hierfür ist die Behauptung einer schimpflichen Tatsache wie in einem abfälligen Werturteil (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 166 Rn.9). Zwar ließe sich vertreten, dass die Gleichsetzung zwischen religiösen Vorschriften und „Tierquälerei“ ein solches Verächtlichmachen darstellt. Die bloße Verneinung dessen, was in einer Religion als heilig oder verpflichtend angesehen wird, ist jedoch noch kein Beschimpfen, ebenso wenig ablehnende oder gar scharfe Kritik, die im zeitgenössischen Kontext gesehen werden kann (Schönke/Schröder a.a.O; LG

Bochum, Beschluss vom 25-08-1988 - 6 Qs 174/88; EGMR, Urteil vom 2. 5. 2006 - 50692/99Aydin Tatlav/Türkei).

Insoweit fehlt es auch an der konkreten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, denn der Post lässt die notwendige Sachlichkeit – wenn auch knapp – nicht in einem derartig hohen Maße vermissen, dass lediglich eine Schmähung und keine zulässige Meinungsäußerung mehr darin gesehen werden kann. Dafür wäre es notwendig, dass Menschen nicht mehr in einer Gesellschaft leben könnten, ohne befürchten zu müssen, um ihres Glaubens willens diskriminiert zu werden und Schmähungen ausgesetzt zu sein, gegen die man sich nicht wehren kann. Dies zeigt auch die umfangreiche Judikatur zu tierschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen bzgl. des Schächtens, sowie Verboten eben jener Praxis.

Im Ergebnis wird man auch hier die Äußerung als Grenzfall ansehen müssen, der jedoch noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und damit keine Straftatbestände verwirklicht.

Die Voraussetzungen der Tatbestände sind nicht erfüllt. Der Beitrag des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Weitere Straftatbestände i.S.d. § 1 Abs.3 NetzDG sind offensichtlich nicht einschlägig.